

verliert. Notverordnungen stehen auf der Stufe von formellen Gesetzen und können diese aufheben oder abändern.⁸⁹

Die Notstandsmassnahmen haben sich aber im Rahmen des «Nötigen» zu halten, was nichts anderes heisst, als dass sie verhältnismässig sein müssen.⁹⁰ Der Landesfürst darf nur das «Nötige» vorkehren, «d. h. er muss den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und darf von der Verfassung und den Gesetzen nur so weit abweichen, wie das unbedingt zur Behebung der Notlage erforderlich ist.»⁹¹

III. Abgrenzungen

Das Notstandsverordnungsrecht ist gegenüber dem einfachgesetzlichen Polizeirecht abzugrenzen, wie es in Art. 137 LVG⁹², in Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2, Art. 22 ff. PolG oder in Art. 52 Abs. 4 GemG anzutreffen ist.⁹³ Die Polizeigeneralklausel deckt nur «kleine» und überschaubare Notstände⁹⁴ und ersetzt im Notfall nur die fehlende formell-gesetzliche Grundlage.⁹⁵ Im Zweiten Weltkrieg sind mit Verfassungsgesetzen ausserordentliche Vollmachten auf die Regierung übertragen worden. Dabei handelte es sich um extrakonstitutionelles Staatsnotrecht.⁹⁶

89 Vgl. StGH 1980/7, Entscheidung vom 10. November 1980, LES 1982, S. 1 (2) und dazu Andreas Kley, Grundriss, S. 48 und 201 und Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 216 f.

90 Vgl. auch Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 202.

91 Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 134 mit weiteren Literaturhinweisen.

92 Art. 137 LVG behandelt die Fälle der «Landsnöte» und «Landsrettung», auf die nach Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 79 «das Staatsnotrecht in Form der Notverordnung» nicht zur Anwendung gelangt, «weil eben durch besondere gesetzliche Bestimmung der Regierung die Mittel zur Abwehr von Gefahren in die Hand gegeben sind.»

93 Vgl. auch das inzwischen aufgehobene Gesetz vom 8. Mai 1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr, LGBL 1991 Nr. 41, aufgehoben durch Art. 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41.

94 Andreas Kley, Grundriss, S. 198.

95 Andreas Kley, Grundriss, S. 200 unter Hinweis auf StGH 1986/11, LES 1988, S. 45 (48).

96 Vgl. Andreas Kley, Grundriss, S. 198 und 200; zum Gesetz vom 30. Mai 1933 betreffend die Erteilung besonderer Vollmachten an die Regierung (Ermächtigungsgesetz)